

KLIENTEN

für Steuer- und Wirtschaftsrecht

magazin



Mit unseren Steuertipps zum Jahreswechsel 2014/2015 können Sie wieder Bares sparen!

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Dem alten Sprichwort „Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen!“ kommt im Steuerrecht gerade vor dem Jahresende besondere Bedeutung zu. Wer seine Steuerlast für 2014 noch senken möchte, muss in vielen Fällen auch noch heuer Taten setzen.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Gerade Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Auch besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wohnbaulanleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,- können alle na-

Editorial



Jahreswechsel

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden. Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

„Wenn das alte Jahr erfolgreich war, Mensch freue dich aufs neue, und war es schlecht, ja, dann erst recht.“

Karl-Heinz Söhler (*1923)

Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin um Ihre persönliche Steuerpflicht zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere **NEUE HOMEPAGE**.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
2. Abgabenänderungsgesetz 2014	3
Kündigungsmöglichkeit in befristeten Arbeitsverträgen?	4
Abgaben- und beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken	5
Nützen Sie den Skonto, denn er ist erfolgsentscheidend	5
Änderungen für Onlinehandel und Haustürgeschäfte	7

türlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,-- 7% und für die folgenden € 230.000,-- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,-- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.

Beim Kauf von Wertpapieren gilt es jedoch eine Neuerung zu beachten. Ab dem Veranlagungsjahr 2014 können nur mehr Investitionen in Wohnbauleihen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden.

Verlustverwertung

Ab der Veranlagung des Jahres 2014 sind Verluste aus Vorjahren, die durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt wurden, bzw die Verluste der letzten drei Jahre bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wieder bis zur vollen Höhe der zu versteuernden Einkünfte als Sonderausgaben absetzbar. Die Verrechnungs- und Vortragsgrenze für Verlustvorträge ist damit letztmalig für das Veranlagungsjahr 2013 zu berücksichtigten. Das gilt allerdings nur für die Einkommensteuer. Im Bereich der Körperschaftsteuer wurde diese Regelung nicht übernommen.

Die Verlustverrechnung für natürliche Personen führt allerdings dann zu negativen Auswirkungen, wenn die Verlustvorträge so hoch sind, dass das Einkommen nach Verrechnung mit den Verlusten weniger als € 11.000,-- beträgt. In diesem Fall werden die ohnedies nicht zu besteuerten ersten

€ 11.000,-- des Einkommens ebenfalls mit Verlustvorträgen verrechnet, was praktisch zu einer Unwirksamkeit eines Teiles der Verlustvorträge führt. Durch den Wegfall der Verrechnungsgrenze kann dieser Effekt noch verstärkt werden. Sollten Sie einkommensteuerliche Verlustvorträge haben, versuchen Sie im Jahr 2014 ein Einkommen zu erzielen, das Ihre Verlustvorträge zumindest um € 11.000,-- übersteigt!

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 30.000,-- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Umsatzsteuer One-Stop-Shop

Wer Umsätze im Bereich der Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder andere elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten erbringt, sollte sich noch heuer für den One-Stop-Shop anmelden. Nur dann ist sichergestellt, dass die damit verbundenen Vereinfachungen bereits ab Jänner 2015 in Anspruch genommen werden können.

Sozialversicherung – Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als Neue Selbstständige gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2014 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in



Höhe von 9,3% bezahlt werden. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2014 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versicherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Die Versicherungsgrenze für das Jahr 2014 beträgt € 6.453,36 pro Jahr, wenn es sich um die einzige Tätigkeit handelt, und € 4.473,72 im Falle einer Nebentätigkeit.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben, sind für nichtselbstständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,-- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis natürlich auch Kontoauszüge geeignet.

Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,- abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Mit 1. Oktober 2014 hat das Finanzministerium ein weiteres Abgabenänderungsgesetz in Begutachtung geschickt. Ziele der geplanten gesetzlichen Änderungen sind vor allem die weitere Bekämpfung der Abgabekriminalität sowie die Entlastung von Unternehmen und Behörden. Die Begutachtungsfrist endete am 27. Oktober 2014, noch im Herbst 2014 soll das Gesetz im Nationalrat beschlossen werden. Nachfolgend die wichtigsten der geplanten Neuerungen im Überblick:

Feststellungsverfahren bei Arbeitsgemeinschaften

Schließen sich mehrere Steuerpflichtige zur Durchführung eines einzigen Auftrages zusammen (zB ARGE im Baugewerbe), wird bislang gesetzlich fingiert, dass kein einheitlicher Betrieb vorliegt sondern anteilige Betriebsstätten der Mitglieder. Für die ARGE findet daher kein eigenes Feststellungsverfahren statt, jedes Mitglied hat die anteiligen Einkünfte in seinen Jahresabschluss aufzunehmen. Diese Fiktion soll künftig nur mehr dann gelten, wenn der gesamte Auftragswert € 700.000,- nicht übersteigt. Bei höheren Auftragswerten wird es daher auch bei einer ARGE, die nur einen einzigen Auftrag abwickelt, ein Feststellungsverfahren (wie bei der OG oder KG) geben.

Lohnsteuer

In den Katalog der Steuerbefreiungen des Einkommensteuergesetzes sollen auch Ausgleichs- und Ergänzungszulagen aufgenommen werden. Diese Zulagen wurden zwar immer schon steuerfrei behandelt, nun soll es aber auch ausdrücklich geregelt werden. Ebenso steuerfrei soll das Pflegekarenzgeld sein, das seit 2014 für maximal 3 Monate gewährt werden kann. Allerdings wird es – so wie das Arbeitslosengeld – bei der Steuerberechnung auf einen Jahresbetrag umgerechnet, um den Bezieher des Karenzgeldes nicht günstiger zu stellen, als jemanden, der laufend erwerbstätig war.

Auch wird nunmehr im Gesetz klar gestellt, dass die monatlichen Lohnabrechnungen den Mitarbeitern auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Wirtschaftsgüter ohne Wertverzehr

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde eine Durchbrechung des Abflussprinzips bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für Grundstücke und solche Wirtschaftsgüter eingeführt, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen. Erst bei deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen sind die Anschaffungskosten als Betriebsausgabe zu erfassen. Damit sollte verhindert werden, dass durch massiven Wareneinkauf das Prinzip der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gezielt für Steuervorteile genutzt wird. Nun ist man der Meinung, dass die Bestimmung zu weit gefasst war, und möchte die betroffenen Wirtschaftsgüter genau umschreiben: Künftig sollen neben Grundstücken nur Gold, Silber, Platin und Palladium von der Einschränkung betroffen sein. Ein Goldschmied, der sich kurz vor Jahresende mit großen Mengen Gold eindeckt, kann daher auf diese Art seinen Gewinn nicht reduzieren.

Nicht entnommene Gewinne

Eine deutliche Erleichterung soll es für Steuerpflichtige geben, die bis 2009 von der Möglichkeit der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne Gebrauch gemacht haben. Nach der bisherigen Regelung konnte in einem Wirtschaftsjahr nur der Gewinn des laufenden Jahres sowie der mehr als 7 Jahre zurückliegende Gewinn entnommen werden. Wurde der Gewinn eines Jahres aber nicht vollständig entnommen, konnte die Entnahme im Folgejahr nicht nachgeholt werden und daher möglicherweise eine Nachversteuerung auslösen.

Nach der Neuregelung soll eine Nachversteuerung aber dann unterbleiben, wenn sie in Eigenkapitalzuwächsen gedeckt ist, die aus den Jahren 2010 bis 2015 stammen. Die Regelung soll rückwirkend in Kraft treten, sodass auch bereits erfolgte Nachversteuerungen,

die nach der Neuregelung unterblieben wären, mittels Bescheidberichtigungen rückgängig gemacht werden können.

Immobilienvertragssteuer

Hier soll klargestellt werden, dass bei Ankauf eines Baugrundstückes und Selbsterrichtung eines Gebäudes, die Mindestnutzungsdauer für die Hauptwohnsitzbefreiung erst ab Fertigstellung des Gebäudes zu erfüllen ist.

Außerdem sollen künftig auch bei Veräußerungen von Grundstücken im Betriebsvermögen die Veräußerungsgewinne von der Endbesteuerungswirkung umfasst sein, wie dies jetzt schon im privaten Bereich der Fall ist.

Finanzstrafrecht

Durch Änderungen im Finanzstrafgesetz sollen vor allem die Befugnisse der Finanzstrafbehörden deutlicher umschrieben aber auch erweitert werden. So soll es künftig zulässig sein, von Verdächtigen und Zeugen (!) nicht nur Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift zu ermitteln, deren Größe festzustellen und sie zu fotografieren, sondern auch deren Fingerabdrücke abzunehmen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Als Teil des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 wird das EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) erlassen werden. Dies soll den nationalen Finanzstrafbehörden der EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Rechtsakten der Union zur Verfügung stellen. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Finanzstrafrechts soll so erleichtert werden.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich dabei nur um einen Gesetzesentwurf des Finanzministeriums, dessen Gesetzwerdung abzuwarten bleibt.



Sozial- und Arbeitsrecht

Kündigungsmöglichkeit in befristeten Arbeitsverträgen?

Der Arbeitsvertrag wird der Kategorie der Dauerschuldverhältnisse zugerechnet. Dauerschuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass durch die Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen (Erbringung der Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer sowie Zahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber) das Rechtsverhältnis nicht beendet wird. Es dauert solange fort, als nicht ein besonderer Beendigungsakt gesetzt wurde oder eingetreten ist. Im Gegensatz zu dem Dauerschuldverhältnis werden Zielschuldverhältnisse durch die Erbringung der vereinbarten Leistung automatisch beendet, ohne dass es ein weiteres Zutun seitens eines der Vertragspartner bedarf. Klassisches Beispiel für ein Zielschuldverhältnis ist der Werkvertrag.

Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte Dauer oder auf bestimmte Dauer abgeschlossen werden. Während bei auf unbestimmter Dauer abgeschlossenen Verträgen diese in der Regel durch den Ausspruch einer Kündigung einseitig beendet werden können, wird bei einem auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag dieser mit Ablauf des vereinbarten Beendigungstages beendet. Ähnlich wie bei den Zielschuldverhältnissen ist also auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Abgabe einer Willenserklärung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht notwendig.

Beim befristeten Arbeitsvertrag wird in der Regel bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein Beendigungsdatum vereinbart. Da das Ende des Arbeitsverhältnisses feststeht, bedarf es keiner Kündigungsmöglichkeit. Kündigung und Befristung schließen sich somit auf den ersten Blick aus.

In der Praxis besteht jedoch das Bedürfnis auch bei befristeten Arbeitsverträgen eine Kündigungsmöglichkeit zu

vereinbaren. Die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit wird seitens der Rechtsprechung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als zulässig erachtet.

Die Möglichkeit einer Kündigung muss zur Dauer der Befristung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Je länger somit das Arbeitsverhältnis dauern soll, desto eher wird die Kündigungsmöglichkeit als zulässig erachtet. Kündigungsmöglichkeiten in auf kurze Dauer abgeschlossenen Arbeitsverträgen stehen daher in der Gefahr, als unangemessen qualifiziert zu werden und wären damit unwirksam. In einer aktuellen Entscheidung hat der OGH die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit in einem auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag als angemessen erachtet (OGH 23.7.2014, 8 ObA 3/14w).

Zusätzlich zu dem Erfordernis der Angemessenheit muss die vereinbarte Kündigungsmöglichkeit den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsmöglichkeiten entsprechen. Es sind daher die maßgeblichen Bestimmungen über Kündigungstermine und Kündigungsfristen zu beachten. Hinsichtlich der Frage, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen diese Voraussetzung (Einhaltung der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsbestimmungen) nach sich zieht, hat der OGH nunmehr Klarheit geschaffen.

Steht die Kündigungsmöglichkeit zur Dauer der Befristung grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis (1. Voraussetzung, siehe oben), so bedeutet ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine nicht automatisch, dass die Kündigungsmöglichkeit generell unzulässig ist und daher ein dennoch gekündigter Arbeitnehmer Ansprüche bis zum Ablauf der ursprünglichen Befristung geltend machen könnte. Eine derartige Kündigung ist vielmehr wie eine zeitwidrige Kündigung zu behandeln. Dies bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis zum in der Kündigungserklärung fälschlich genannten Termin beendet wird, der Arbeitnehmer ist aber so zu stellen, wie bei ordnungsgemäßen Ausspruch der Kündigung unter Einhaltung der ge-

gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Kündigungsmodalitäten. Wird daher ein Arbeitnehmer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt, obwohl nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag nur eine Kündigung unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartal möglich ist, so wird das Arbeitsverhältnis zwar zum in der Kündigungserklärung genannten Datum (einmonatige Frist zum Monatsende) beendet, der Arbeitnehmer hat aber einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung für jenen Zeitraum, welcher bei Einhaltung der 6-wöchigen Frist zum Quartal hätte verstreichen müssen. Zusammenfassend ist bei befristeten Arbeitsverträgen zu beachten, dass Kündigungsmöglichkeiten dann wirksam vereinbart werden können, wenn diese Möglichkeit zur Dauer der Befristung in einem angemessenen Verhältnis steht. Weiters müssen die gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Vorschriften betreffend Kündigungstermine und Kündigungsfristen eingehalten werden.

Abgaben- und beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken

Viele Arbeitgeber möchten ihren Arbeitnehmern anlässlich des heranrückenden Weihnachtsfestes ein Weihnachtsgeschenk machen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie derartige Geschenke in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich stellen Weihnachtsgeschenke des Arbeitgebers Sachzuwendungen dar, welche anlässlich eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Vorteile, welche einem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zukommen, sind grundsätzlich zu versteuern. Dabei ist der Wert des Geschenkes nach den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes zu

bemessen und in diesem Ausmaß ein Sachbezug in der Lohnverrechnung anzusetzen. In § 3 Abs 1 Z 14 EStG wird jedoch festgehalten, dass der Vorteil durch die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu einem Betrag von höchstens € 365,- pro Jahr und pro Arbeitnehmer steuerfrei ist. Für empfangene Sachzuwendungen steht einem jeden Arbeitnehmer ein jährlicher Freibetrag in der Höhe von € 186,- zur Verfügung. Unter diesen Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art – nicht nur die Bewirtung – zu verstehen. Entscheidend ist, dass es sich um keine individuelle Belohnung einzelner Arbeitnehmer handelt. Das Abhalten einer Betriebsveranstaltung selbst wird nicht gefordert. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann auch in der Übergabe der Geschenke selbst eine Betriebsveranstaltung gesehen werden. Hinsichtlich der Steuerfreiheit ist noch zu beachten, dass Bargeld oder bargeldgleiche Zuwendungen (etwa Gutscheine, die in Bargeld abgelöst werden können) nicht möglich sind.



Goldmünzen oder Golddukaten, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können hingegen geschenkt werden. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung genau prüft, ob die angeführten Freibeträge pro Arbeitnehmer auch nicht überschritten werden. Daher sind genaue Listen zu führen, welche Arbeitnehmer an den Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben und welche Sachzuwendungen dabei pro Kopf an die Arbeitnehmer gewährt wurden. Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen, können diese Zuwendungen auch sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei abgerechnet werden.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Nützen Sie den Skonto, denn er ist erfolgsentscheidend

Im folgenden Beispiel soll aufgezeigt werden, wie das Ausnützen des Skontos eine erhebliche Verbesserung des Ratings innerhalb von 3 Jahren hervorruft.

Nehmen wir an, Ihr Unternehmen weist folgende Bilanzdaten und folgende Gewinn- und Verlustrechnung im laufenden Jahr auf:

Jahr 0			
Anlagevermögen	1.000.000,00	Eigenkapital	800.000,00
Vorräte	500.000,00	Bank	2.200.000,00
Forderungen L+L	2.000.000,00	Verbindlichk L+L	500.000,00
Sonstige Forderungen	300.000,00	Sonstige Verbindlichk	300.000,00
AKTIVA	3.800.000,00	PASSIVA	3.800.000,00

EGT	Jahr 0
Umsatz	10.000.000,00
Material	4.000.000,00
Personal	4.840.000,00
AfA	280.000,00
übriger Aufwand	780.000,00
Zinsen bei 4%	99.405,73
EGT	594,27

Sie sehen, dass Sie nahezu keinen Gewinn machen, aber auch keinen Verlust und durchaus noch ein ordentliches Eigenkapital aufweisen.

Die vier Kennzahlen gemäß Quicktest nach Prof. Kralicek sehen samt Notenvergabe wie folgt aus:

	Jahr 0	Note Jahr 0
Eigenkapitalquote	21,05%	2
Schuldentilgungsdauer	10,69	3
Gesamtkapitalrentabilität	0,02%	4
Cash-Flow in % der Betriebsleistung	2,81%	4
Durchschnittsnote		3,25

Für die Eigenkapitalquote gibt es nach dem Schulnotensystem noch ein Gut, für die Schuldentilgungsdauer ein Befriedigend und sowohl für die Gesamtkapitalrentabilität wie auch die Cash-Flow-Rate ein Genügend, sodass sich eine Durchschnittsnote von 3,25 ergibt.

Gesetzt den Fall die jährlichen Eckwerte wie Umsatz, Materialeinsatz, Personal, sonstige Kosten und somit auch die Gewinne bleiben in den nächsten Jahren grundsätzlich gleich, nur die Zinsen bemessen sich jeweils gemäß Ihres Finanzbedarfs, dann sind Ihre Zukunftsgewinne hauptsächlich vom Zahlungsverhalten und der möglichen Ausnützung des Skontos abhängig.

Nehmen wir an, Ihre Forderungen kommen im Durchschnitt alle 60 Tage herein und Sie zahlen selbst ohne Skonto Ihre Lieferverbindlichkeiten innerhalb von 30 Tagen, dann sieht Ihre Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung nach drei Jahren dem laufenden Jahr gegenübergestellt wie folgt aus:

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Anlagevermögen	1.000.000,00	1.000.000,00
Vorräte	500.000,00	500.000,00
Forderungen L+L	2.000.000,00	2.200.000,00
Sonstige Forderungen	300.000,00	300.000,00
AKTIVA	3.800.000,00	4.000.000,00

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Eigenkapital	800.000,00	540.220,27
Bank	2.200.000,00	2.703.822,58
Verbindlichk L+L	500.000,00	400.000,00
Sonstige Verbindlichk	300.000,00	355.957,14
PASSIVA	3.800.000,00	4.000.000,00

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Umsatz	10.000.000,00	10.000.000,00
Material	4.000.000,00	4.000.000,00
Personal	4.840.000,00	4.840.000,00
AfA	280.000,00	280.000,00
übriger Aufwand	780.000,00	780.000,00
Zinsen bei 4%	99.405,73	105.947,57
EGT	594,27	- 5.947,57

Sie sehen, dass die Bankverbindlichkeiten innerhalb der nächsten drei Jahre von € 2,2 Mio auf rund € 2,7 Mio raufgehen und aufgrund des erhöhten Zinsendienstes das Ergebnis auf minus € 5.948,-- herunterfällt. Daher verschlechtert sich das Quick-Test-Rating auf die Durchschnittsschulnote Genügend (4) wie die folgende Aufstellung zeigt:

	Jahr 0 / Note Jahr 0	Ende Jahr 3 / Note Jahr 3
Eigenkapitalquote	21,05% / 2	13,51% / 3
Schuldentilgungsdauer	10,69 / 3	12,62 / 4
Gesamtkapitalrentabilität	0,02% / 4	- 0,15% / 5
Cash-Flow in % der Betriebsleistung	2,81% / 4	2,74% / 4
Durchschnittsnote	3,25	4,00

Es stellt sich nun die Frage, was würde geschehen, wenn man eine Maßnahme treffen könnte, damit die Forderungen bereits innerhalb von 30 Tagen anstatt der 60 Tage hereinkommen. Dies kann beispielsweise durch die Verhandlung neuer Konditionen mit den Kunden erreicht werden oder wenn der Forderungseingang aufgrund von schleppenden Zahlungen der Kunden herrührt, beispielsweise durch ein besseres Mahnwesen bzw durch eine gezieltere Kundenauswahl.

Wenn Sie es nun wirklich erreichen können, dass Sie schneller zu Ihrem Geld kommen, dann können Sie auch eventuell rascher Ihre Verbindlichkeiten zahlen und zwar vielleicht innerhalb von 14 Tagen statt 30 Tagen. Hierbei können Sie sich einen Skonto von 3% abziehen. Der Skonto von 3% hat auch unmittelbar eine Auswirkung auf den Ertrag, da Ihnen ja 3% vom gesamten Materialeinkauf zusätzlich an Ergebnis überbleiben. Wie sehen nun nach diesen ganz einfachen Maßnahmen Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Kennzahlen nach 3 Jahren aus?

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Anlagevermögen	1.000.000,00	1.000.000,00
Vorräte	500.000,00	500.000,00
Forderungen L+L	2.000.000,00	1.200.000,00
Sonstige Forderungen	300.000,00	300.000,00
AKTIVA	3.800.000,00	3.000.000,00

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Eigenkapital	800.000,00	1.018.994,57
Bank	2.200.000,00	1.427.048,28
Verbindlichk L+L	500.000,00	194.000,00
Sonstige Verbindlichk	300.000,00	359.957,14
PASSIVA	3.800.000,00	3.000.000,00

	Jahr 0	Ende Jahr 3
Umsatz	10.000.000,00	10.000.000,00
Material	4.000.000,00	3.880.000,00
Personal	4.840.000,00	4.840.000,00
AfA	280.000,00	280.000,00
übriger Aufwand	780.000,00	780.000,00
Zinsen bei 4%	99.405,73	58.330,46
EGT	594,27	161.669,54

	Jahr 0	Ende Jahr 3	Note Jahr 0	Note Jahr 3
Eigenkapitalquote	21,05%	33,97%	2	1
Schuldentilgungsdauer	10,69	4,49	3	2
Gesamtkapitalrentabilität	0,02%	5,39%	4	4
Cash-Flow in % der Betriebsleistung	2,81%	4,42%	4	4
Durchschnittsnote			3,25	2,75

Man glaubt es kaum, aber die Bankverbindlichkeiten senken sich von € 2,2 Mio auf € 1,4 Mio, anstatt € 2,7 Mio wie zuvor. Dh nach Maßnahmen und drei Jahren sind die Bankverbindlichkeiten fast halb so groß wie ohne das Setzen der Maßnahmen. Es kommt dazu, dass einerseits durch die Entlastung des Materials um den Skonto ein um € 120.000,-- besseres Ergebnis entsteht (= € 4 Mio Materialeinkauf mal 3% Skonto) und aufgrund der finanziellen Entlastung und Verbesserung der Liquidität in der Folge auch die Zinsen sinken – dh im dritten Jahr sind die Zinsen statt € 106.000,-- nur mehr € 58.000,-- und zwar bei gleichem Zinssatz von 4%. Das Rating verbessert sich im Durchschnitt auf die Schulnote 2,75.

Überlassen Sie es daher nicht dem Zufall, ob Sie mit oder ohne Skonto zahlen können. Eine Maßnahme, die zur Halbierung der Forderungseingangs- und Verbindlichkeitausgangsdauer unter Nutzung von 3% Skonto führt, verbessert Ihr Rating nach drei Jahren von der Durchschnittsschulnote 4 auf 2,75. Wenn Sie beispielsweise nun weitere Finanzmittel von Ihrer Bank für neue Investitionen für die Weiterentwicklung Ihres Unternehmens benötigen, so werden Sie aufgrund des besseren Ratings erheblich leichter Ihren zusätzlichen Finanzbedarf finanziert bekommen. Kein Unternehmen kann es sich somit leisten, auf den Skonto zu verzichten.

Recht Allgemein

Änderungen für Onlinehandel und Haustürgeschäfte

Im Juni 2014 ist mit dem Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) in Kraft getreten. Damit wurden Änderungen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) notwendig. Dies hat Auswirkungen auf den Webshop, Bestätigungsemails, die Informationspflichten des Unternehmers und auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die neuen Bestimmungen sind am 13.6.2014 in Kraft getreten. Das FAGG gilt nur für entgeltliche Verträge zwischen Unternehmern und Verbrau-

chern. Das FAGG ist relativ zwingend, dh zum Nachteil des Verbrauchers darf nicht davon abgewichen werden. Die neuen Bestimmungen betreffen Fernabsatzverträge (Onlinehandel, Versandhandel, Hotelbuchungen online, Flugbuchungen online) und Haustürgeschäfte und normieren Regeln betreffend generelle Informationspflichten für alle Verträge und den Gefahrenübergang im Versandungskauf.

Informationspflichten des Verkäufers

Die Kosten für Zusatzleistungen, die Lieferkosten, wesentliche Merkmale einer Ware oder Dienstleistung sowie Mindestlaufzeiten eines Vertrages müssen dem Verbraucher klar und verständlich erläutert werden. Für Zusatzzahlungen (Stornoversicherungen, Expresslieferungen, Verpackungskosten etc) muss der Unternehmer künftig die ausdrückliche Zustimmung des

Verbrauchers einholen. Diese Praktik soll dem Verbraucher ermöglichen, vor dem Ende der Durchführung eines verbindlichen Bestellvorgangs einen Überblick über den tatsächlichen Gesamtpreis zu haben.

Seit 13.6.2014 dürfen Kundenhotlines für Anfragen nach Vertragsabschluss nicht mehr über eine Mehrwertnummer abgewickelt werden. Dem Verbraucher darf an Kosten nur der Grundtarif anfallen.

Verbesserte Bestellvorgänge im Internethandel

Im Onlinehandel ist eine „Buttonlösung“ verpflichtend: Mit dem Betätigen einer „Schaltfläche“ (Button) bringt der Verbraucher bei der Durchführung der Bestellungen explizit zum Ausdruck, dass er Kenntnis über den Gesamtpreis erlangt hat und darüber, dass damit eine Zahlungspflicht verbunden ist. Daher muss die Schaltfläche für die

Bestellung ausdrücklich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung („kostenpflichtig kaufen“) versehen sein. Dieser Formulierung nicht entsprechend ist ein Button mit der Beschriftung „Buchen“ oder „Buchung durchführen“. In einem solchen Fall kommt das Geschäft nicht wirksam zustande, man spricht von einem schwebenden Geschäft. Der Verbraucher ist nicht daran gebunden, kann aber die Erfüllung des Geschäftes erfüllen, wenn er sich trotz gesetzwidriger Button-Bezeichnung daran gebunden fühlt.

Neue Rücktrittsfrist: 14 Tage

Die Frist zum Rücktritt von Fernabsatzverträgen (Onlinehandel, Versandhandel) und bei Haustürgeschäften beträgt nun EU-weit 14 Tage. Für die Rücktrittserklärung gibt es nun ein Musterformular, das der Verbraucher nutzen kann. Es ist aber nicht verpflichtend, dieses Formular zu nehmen. Der Rücktritt kann völlig formlos erklärt werden. Nicht ausreichend ist allerdings die bloße Retournierung der bestellten Ware ohne einen zusätz-

lichen Hinweis auf den damit erklärten „Rücktritt“. Wird der Verbraucher vom Unternehmer nicht vor Abschluss des Fernabsatzgeschäftes oder des Haustürgeschäftes über die 14-tägige Rücktrittsfrist informiert, so verletzt dieser seine Informationspflichten und die Rücktrittsfrist verlängert sich um ein Jahr. In diesem Fall beträgt die Rücktrittsfrist 12 Monate und 14 Tage.

Beim Vertragsrücktritt sind dem Verbraucher sowohl der Kaufpreis als auch die Kosten der Rücksendung zurückzuerstatten. Die Rückerstattung des Kaufpreises hat mit demselben Zahlungsmittel (Barzahlung, Kreditkarte etc) zu erfolgen, mit dem der Verbraucher die Bestellung bezahlt hat. Es ist jedoch zulässig, dass der Unternehmer mit dem Verbraucher ein anderes Zahlungsmittel für die Rückabwicklung vereinbart.

Es gibt aber auch Ausnahmen vom Rücktrittsrecht: Waren, die versiegelt geliefert werden (zB Tonträger) und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, dürfen nicht mehr zurückgenommen werden, wenn deren Versiegelung nach der Lieferung

entfernt wurde.

Das Rücktrittsrecht besteht aber nicht, wenn die Anbahnung der geschäftlichen Verbindung mit dem Unternehmer zwecks Schließung des Vertrages vom Verbraucher ausging. Das Rücktrittsrecht besteht weiters nicht, wenn die Dienstleistung bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig erbracht wurde. Dies gilt aber nur dann, wenn der Verbraucher ausdrücklich die vorzeitige Erbringung verlangt und dem Unternehmer zuvor bestätigt, dass er Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts hat.

Kostentragung für Rücksendung im Versandhandel

Die Kosten der Rücksendung hat aber der Verbraucher zu tragen, wenn ihn der Unternehmer vor Vertragsabschluss dahingehend informiert hat. Dem Unternehmer ist es aber unbenommen, auch in Zukunft die Rücksendekosten freiwillig zu übernehmen. Das Transportrisiko geht dabei auf den Unternehmer über.

Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.



Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 20.11.2014; **nächste Ausgabe:** 22.1.2015.